



An
Abteilung 11- Personal
Kaigasse 14
A 5020 Salzburg

Personal

Berechnung Vorrückungstichtag/Einstufungstichtag

Formular für den Nachweis der berücksichtigungswürdigen Zeiten gem. §54 Abs 1 und 3 L-VBG 2000
(LGBL Nr 4/2000 in der Fassung von LGBL Nr 17/2015)

Antragstellerin/Antragsteller

Vor-, und Zuname	Personalnummer
Dienststelle	Telefon
Dienstantritt (lt. IPIS)	Akt. Vorrückungstichtag

Vorrückungstichtag:

I. Gleichwertige Beschäftigungszeiten (vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land)

Beginn (TT.MM.JJJJ)	Ende (TT.MM.JJJJ)	Dienstgeber/Dienstbehörde	Dienstverwendung

Als gleichwertige Beschäftigungszeiten gelten jene in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im EWR-Raum, der Schweiz und der Türkei verbrachten Beschäftigungszeiten, die der **im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen und aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**, einschließlich freier Dienstverträge oder Werkverträge sowie selbständiger Tätigkeiten, aber **nicht etwa auf Grund eines Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnisses (zB.: Lehre)**, erbracht worden sind.

Beispiel:

- Tätigkeit als Geselle/Meister für das jeweilige Handwerk;
- Tätigkeit als Rechtsanwaltssekretär/-sekretärin für die Tätigkeit als Führungsassistentin einer Referats- oder Abteilungsleiterin/-leiters;
- Tätigkeit als Sozialarbeiterin /-arbeiter für gemeinnützige Einrichtungen für eine Sozialarbeiterinnen/-arbeiter in den Bezirksverwaltungsbehörden;
- Tätigkeit als Programmiererin/Programmierer für Software-Entwicklerinnen/-entwickler in der Landesinformatik;
- Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Rechtswissenschaften Fakultät einer Universität für eine Ausbildungsjuristin oder einen Ausbildungsjuristen;
- Tätigkeit als diplomierte Pflegekraft (DGKP, DKKP, Hauskrankenpflege) für das diplomierte Pflegepersonal;
- **ABER Zeiten der Lehrlingsausbildung werden nicht berücksichtigt.**

Als Nachweis sind der **Versicherungsdatenauszug und/oder ein Dienstzeugnis**, aus dem die Tätigkeit **eindeutig und klar zu entnehmen ist, vorzulegen.**

Es werden nur jene Beschäftigungszeiten berücksichtigt, die **nach der Absolvierung der Pflichtschule** (ab 30. Juni des Jahres an dem die neun Schuljahre abgeschlossen wurden oder worden wären) erbracht worden sind.

II. Sonstige Zeiten, die zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam werden
(vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land)

Beginn (TT.MM.JJJJ)	Ende (TT.MM.JJJJ)	Bezeichnung der wirksamen Zeit (zB. Karenz/ Präsenzdienst)

Die **vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land** entstandenen Zeiten werden **zur Gänze** angerechnet, wenn diese innerhalb eines Dienstverhältnisses zum Land zur Gänze **für zeitabhängige Rechte wirksam werden würden**.

Gewisse Zeiten, in denen ein **Dienstverhältnis zum Land besteht**, werden **für zeitabhängige Rechte (zB. Vorrückung)** angerechnet, obwohl die Landesbedienstete/der Landesbedienstete während dieses Zeitraums zeitlich begrenzt von **ihrer/seiner Arbeitspflicht freigestellt** ist:

Als Zeiten kommen in Betracht:

- Mutterkarenz nach dem MSchG/Väterkarenz nach VKG (**ABER nicht die sogenannte „Anschlusskarenz“**, siehe Punkt IV.);
- Ausbildungs-, Zivil- oder Präsenzdienst

Als Nachweis ist ein Versicherungsdatenauszug vorzulegen.

III. Freiwillige Zeiten nach dem Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement

Beginn (TT.MM.JJJJ)	Ende (TT.MM.JJJJ)	Einrichtung	Verwendung

Bei diesen Zeiten handelt es sich um **besondere Formen des freiwilligen Engagements**, welche im Interesse des Gemeinwohls sind und **nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses** absolviert werden können (Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012 idgF).

Beispiel:

- Freiwilliges Sozialjahr;
- Freiwilliges Umweltschutzjahr;
- Gedenkdienst;
- Friedens-und Sozialdienst.

Es werden auch **vergleichbare Zeiten**, die in den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates oder eines aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen gleichzuhaltenden Staates festgelegt sind, anerkannt (zB. Europäischer Freiwilligendienst als Teil von Erasmus+).

Als Nachweis ist ein vom (**anerkannten**) Träger ausgestelltes Zertifikat vorzulegen.

Ein absolvierter Freiwilligendienst, der auf den Zivildienst angerechnet wurde (§12c Zivildienstgesetz 1986), wird nicht doppelt berücksichtigt!

IV. Zeiten der Kindererziehung (vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land)

Beginn (TT.MM.JJJJ)	Ende (TT.MM.JJJJ)	Name des Kindes

Zeiten, in denen eigene Kinder **tatsächlich und überwiegend selbst erzogen** wurden, werden **unabhängig vom Ort der Kindererziehung** bis zu einem Höchstausmaß von **72 Monaten (6 Jahre)** mitberücksichtigt, soweit diese Zeiten **vor der Aufnahme in das Dienstverhältnis zum Land** liegen.

Als eigene Kinder gelten **eheliche/uneheliche leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder**.

Die **tatsächliche und überwiegende Erziehung** wird bei jenem Elternteil vermutet,

- der im maßgeblichen Zeitraum Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld oder Sondernotstandshilfe bezogen hat, oder
- der im maßgeblichen Zeitraum **nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** unterlag, während der andere Elternteil in der Pensionsversicherung pflichtversichert war.

Die **Vermutung kann vom Elternteil**, der im maßgeblichen Zeitraum der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlegen ist, **widerlegt werden**.

Waren **beide Elternteile** in der Pensionsversicherung **pflichtversichert** oder lag bei keinem der Elternteile eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. ein Kinderbetreuungsgeldbezug oder Karenzgeldbezug vor oder bezogen beide Elternteile Karenzgeld (Karenzgeld bei Teilzeitbeschäftigung) besteht die **Vermutung, dass die weibliche Versicherte das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat**. Diese Vermutung kann **widerlegt werden**.

Karenzen nach dem **MSchG** oder dem **VKG** (siehe Punkt II.) werden dabei **nicht bei den Zeiten der Kindeserziehung gem. Punkt IV. mitberücksichtigt** und dadurch **nicht doppelt gewertet**.

Karenzzeiten nach dem **MSchG** oder dem **VKG** (siehe Punkt II.) verkürzen das Höchstausmaß von 72 Monaten entsprechend ihrer Dauer. Sobald die aufgrund des **MSchG/VKG** zu berücksichtigten Zeiten die Dauer von 72 Monaten überschreiten, ist eine Anrechnung weiterer Kindererziehungszeiten gem. Punkt IV nicht möglich.

Als Nachweis sind der **Versicherungsdatenauszug** oder sonstige **aussagekräftige Unterlagen vorzulegen**.

Einstufungstichtag:

V. Ausbildung

Beginn (TT.MM.JJJJ)	Ende (TT.MM.JJJJ)	Einrichtung	Ausbildung

Bei einer nach **Beendigung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule** erfolgten erfolgreichen Absolvierung einer **für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausbildung im Ausmaß von mindestens 2 Jahren** (zB. Kolleg) werden zur Ermittlung des Einstufungstichtages dem Vorrückungstichtag **zwei Jahre** vorangestellt.

Handelt es sich um eine **für die jeweilige Verwendung erforderliche akademische Ausbildung** (zB Master-, Diplom-Studium an einer Fachhochschule/Universität) **im Ausmaß von mindestens 2 Jahren** erhöht sich der vorangestellte Zeitraum **um 4 Jahre**.

Eine Mehrfachberücksichtigung von voranzustellenden Zeiten ist nicht möglich.

Generelle Anmerkungen:

- Eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages/Einstufungstichtages erfolgt **nur auf Antrag**.
- **Antragsberechtigt sind**
 - Vertragsbedienstete oder ehemalige Vertragsbedienstete, deren Vorrückungstichtag ab dem 1. Jänner 1995 festgestellt worden ist;
 - Beamte oder ehemalige Beamte, deren Vorrückungstichtag ab dem 1. Jänner 1995 mit Bescheid festgestellt worden ist;
 - Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz, die ihren Anspruch von einem solchen Beamten ableiten.
- Anträge auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages/Einstufungstichtages haben **unter Verwendung dieses Formulars** zu erfolgen.
- Anträge können **innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten** des Gesetzes LGBl Nr 17/2015 gestellt werden.

Name: _____

6

- Dem Formular sind zwingend **aussagekräftige und schriftliche Nachweise** (zB. Versicherungsdatenauszug¹, Dienstzeugnisse, Zeugnisse, Diplome) **in deutscher Sprache** bzw. deren beglaubigte Übersetzung beizulegen.
- Eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und eine Ermittlung des Einstufungstichtages werden nur vorgenommen, wenn dies zu einer **tatsächlichen besoldungsrechtlichen Besserstellung** des Antragstellers führt (Verschlechterungsverbot).
- Der neu ermittelte Vorrückungstichtag und der Einstufungstichtag werden dem Antragsteller nach der Neufestsetzung **schriftlich mitgeteilt**.
- **Bei der Nachzahlung wird max. der Zeitraum ab dem 5. Dezember 2010 berücksichtigt.**

Ich bestätige hiermit, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Salzburg, am _____

Unterschrift _____

¹ Einen Auszug Ihrer persönlichen Versicherungszeiten (Versicherungsverlauf) erhalten Sie über ihre Bürgerkarte oder gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei jedem Sozialversicherungsträger